

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier**

Vom 17. August 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 12. Mai 2016 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 22. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25.07.2016, Az: 15507-52305/44 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 25. Oktober 2004 (StAnz. S.1.489), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 20. Januar 2014 (VerkBl. Nr. 30 S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) In dem neuen Satz 1 werden die Worte „Mit Ablauf des dreizehnten Tages vor dem Wahltermin“ durch die Worte „Nach Ablauf der Auslegungszeit“ ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt: „Nach der endgültigen Feststellung des Wählerverzeichnisses kann dieses nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter berichtigt werden.“
  - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Vor Beginn der Urnenwahl übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes.“
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„sowie bei Antrag auf Briefwahl ein Wahlumschlag, ein Wahlbriefumschlag, der die Wählernummer und Raum für die Angabe des Absenders enthält, und ein Wahlschein mit Hinweisen für Briefwähler.“
  - b) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst: „Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ende der Urnenwahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. Die eingegangenen Wahlbriefumschläge sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verschlossen aufzubewahren.“
  - b) Absatz. 5 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst: „Vor Beginn der Stimmenauszählung übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand öffnet die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge und entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag. Enthält der Wahlbriefumschlag die in § 15 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Unterlagen, so entnimmt der Wahlvorstand den Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und legt ihn nach einer Überprüfung des Wahlbriefvermerks im Wählerverzeichnis uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne Die Wahlscheine werden gesammelt.“
  - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

    1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
    2. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden,
    3. Stimmzettel so gefaltet sind, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
    4. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt, oder
    5. der Wahlumschlag und darin befindliche Stimmzettel nach Größe oder Farbe nicht übereinstimmen.

Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Grund für die Zurückweisung anzugeben.“

- e) Abs. 8 wird gestrichen.
- 4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Wörter “und in den Wahlumschlag legen” gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: “Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt (§ 4 Abs. 9), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.”
  - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort “Führerschein” die Wörter “Bediensteten- oder” eingefügt.
  - d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort “aus” das Komma und die Wörter “legen sie in den Wahlumschlag” gestrichen und nach dem Wort “diesen” die Wörter “in nach innen gefaltetem Zustand” eingefügt.
- 5. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5. wird gestrichen.
- 6. § 25 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 17. August 2016

Der Vorsitzende des Senates  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Michael Jäckel  
Präsident